

## AusländerInnen aushungern?

Der Bundesrat stimmte am 06.02.1998 einem Berliner Gesetzentwurf zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu, der nunmehr dem Bundestag vorliegt. Danach erhalten Flüchtlinge, die vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und/oder im Besitz einer Duldung sind, unter bestimmten Umständen keinerlei staatliche Unterstützung mehr (§ 1 a d. E.). Nur in „unabweisbaren“ Ausnahmefällen können ihnen geringfügige Hilfen gewährt werden.

Wer in der Praxis von diesem Entzug der Lebensgrundlage (eine Arbeitserlaubnis erhalten Flüchtlinge grundsätzlich nicht) betroffen sein wird, ist unklar. Nach dem Berliner Ansinnen sollten insbesondere illegal in der BRD lebende AusländerInnen die Zielgruppe sein. Diese haben jedoch ohnehin keinen Zugang zu Leistungen, auch nicht zu solchen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Betroffen sind also ausschließlich Menschen, die sich legal im Bundesgebiet aufhalten, zum Beispiel Flüchtlinge aus Bosnien. Obwohl SPD- und CDU-VertreterInnen, die der Neuregelung zugestimmt haben, postulieren, diese seien „auf keinen Fall“ bzw. „nicht primär“ von der Gesetzesänderung betroffen, sind dem Wortlaut genau sie die AdressatInnen der Regelung, da sie nicht freiwillig ausreisen, obwohl ihnen das möglich wäre (vgl. § 1 a Nr. 1 d. E.). AusländerInnen, die wegen drohender Folter oder anderer Abschiebehindernisse nicht in ihren Herkunftsstaat zurückkehren müssen, ist die Ausreise ebenfalls „möglich“. Auch sie sind also von der Streichung der Sozialleistungen bedroht.

Der Begründung des Entwurfs ist dies so eindeutig nicht zu entnehmen. Dort finden sich in erster Linie Schlagworte wie „Rechtsmißbrauch“: Von AusländerInnen, die in die Bundesrepublik einreisen, nur um Leistungen nach dem AsylbLG zu beziehen ist die Rede sowie vom „Untertauchen“ und dem „Vernichten von Paßpapieren“, um sich der Ausreisepflicht zu entziehen.

Werden die vorgeschlagenen Änderungen so vom Bundestag übernommen, darf man angesichts dieser Unklarheiten gespannt sein, wie die Ausländerbehörden den Text „interessengerecht“ auslegen werden. Unbestrittenes Ziel des Entwur-

fes ist es jedenfalls, die betroffenen Flüchtlinge zur schnellen „freiwilligen“ Ausreise zu bringen.

Schätzungen zufolge droht etwa einer Viertelmillion legal hier lebender AusländerInnen der Entzug ihres Existenzminimums. Sie können nun wählen, in das Land, aus dem sie sicherlich nicht grundlos geflüchtet sind, zurückzukehren, oder hierzubleiben ohne die Möglichkeit, auf legalem Wege Nahrung, Wohnung oder medizinische Versorgung zu erhalten, legaler Aufenthaltsstatus hin oder her. Rechtsschutz zu begehren ist unter diesen Bedingungen quasi ausgeschlossen.

So wird die fatale Entwicklung der sich dauernd verschärfenden Ausländergesetzgebung weiter fortgesetzt: Immer mehr Bevölkerungsgruppen werden in eine entrechtliche Position getrieben, nun schon nicht mehr „nur“ die zu illegal hier lebend gemachten Menschen.

Ute Schenkel, Bremen.

**Quellen:** Bundesratsdrucksache 691/97 (Beschluß) vom 06.02.98; *Göttinger Drucksache* Nr. 296 v. 20.02.98; *interim* Nr. 444 v. 19.02.98; *tageszeitung (taz)* v. 05.02. u. 07.02.98; *FR* v. 07.02.98.

## Initiative zur doppelten Staatsbürgerschaft gescheitert

Für Helmut Kohl drohte der Untergang des Abendlandes: Wer die doppelte Staatsbürgerschaft wolle, so verkündete er im Oktober 1997, der müsse damit leben, daß sich dann die Zahl der in Deutschland lebenden Türken verdoppeln würde. Weiß der Himmel, wie er auf diese an den Haaren herbeigezogene Erkenntnis kommt. Seine Wortmeldung hatte jedoch den gewünschten Erfolg: Die FDP, mehrheitlich für die Einführung der doppelten Staatsbürgerschaft, verzichtete darauf, einen entsprechenden Gesetzentwurf zu unterstützen.

Zehn verschiedene Gesetzentwürfe zur Reform des Staatsangehörigkeitenrechts

hatten sich in den letzten zwei Jahren in parlamentarischen Ausschüssen angesammelt. Mehrheitsfähig schien zuletzt nur noch einer, der nicht einmal besonders weit ging: Hier geborenen Kindern sollte die deutsche Staatsangehörigkeit neben derer ihrer Eltern automatisch verliehen werden, jedenfalls bis zur Volljährigkeit. Dann sollten sie sich für eine von beiden entscheiden.

Doch lehnte es die CDU-Mehrheit im Innenausschuß im November 1997 kategorisch ab, sich mit diesem Vorschlag auch nur zu befassen. Statt dessen verfiel sie auf die Idee, hier geborenen Ausländerkindern eine „Einbürgerungszusicherung“ zu geben: einen Stempel im Paß, der ihnen versichert, daß sie nach ihrer Volljährigkeit eingebürgert werden können, wenn sie die Anforderungen des geltenden Rechts erfüllen. Eine Zusicherung also, daß die geltenden Gesetze gelten, sonst nichts.

FDP-Generalsekretär Westerwelle stieg großspurig auf die Barrikaden: Für die doppelte Staatsbürgerschaft werde er kämpfen wie für die Senkung des Solidaritätszuschlages. Zur Not sogar mit einem parteiübergreifenden Gruppenantrag.

Daraus wurde jedoch nichts. Im Januar 1998 stimmte die FDP im Innenausschuß mehrheitlich gegen eine rot-grüne Initiative zur Reform des Staatsbürgerschaftsrechts; im März geschah dasselbe im Bundestag – aus „Koalitionstreue“.

Damit ist die Reform für den Rest der Legislaturperiode vom Tisch, obwohl es eine parlamentarische Mehrheit gegeben hätte. Es bleibt dabei, daß die hier in zweiter und dritter Generation geborenen Kinder ausländischer Eltern von allen staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen bleiben.

Doch ist das noch nicht alles. Denn bei Verschärfungen des Ausländerrechts fackeln die Koalitionspartner weniger lange: Kinder ausländischer Eltern müssen sich seit dem vergangenen Jahr ihren Aufenthalt in Deutschland behördlich genehmigen lassen, und die Abschiebung straffälliger AusländerInnen betrifft jetzt auch jene, die ihr ganzes Leben in der Bundesrepublik verbracht haben. Ihr Aufenthaltsstatus wird also zunehmend unsicherer, ohne daß ihnen die Einbürgerung erleichtert würde. „Die Abgeordneten des deutschen Bundestages ... sind nur ihrem Gewissen unterworfen“ (Art. 38 Grundgesetz). Schön wär's.

Friederike Wapler, Göttingen.

**Quellen:** *taz* und *Süddeutsche Zeitung (SZ)* v. 31.10.1997 und 15.01.98; Wapler *FoR* 1/1996, 15; Schilling *FoR* 2/1997, 68.

Recht  
kurz

Recht  
kurz

## Halbherzige Entschädigungen für Holocaustopfer

Auf internationalen Druck hin hat sich die Bundesregierung im Januar 1998 bereit erklärt, Überlebende des Holocaust in Mittel- und Osteuropa finanziell zu entschädigen. Etwa 20 000 von den Nazis verfolgte und gefolterte JüdInnen können so ab 1999 Schwerstverfolgten-gelder beanspruchen.

Dazu müssen sie entweder eine mindestens halbjährige KZ-Internierung oder ein eineinhalbjähriges Leben in einem Ghetto oder in Verstecken nachweisen sowie daraus resultierende gesundheitliche Schäden und eine „außergewöhnliche“ finanzielle Notlage.

Ost- und mitteleuropäische Holocaust-Opfer, die in den USA, Israel und Westeuropa leben, können seit 1996 deutsche Entschädigungsrenten beziehen, wenn sie die strengen und im Detail geheimgehaltenen Schwerstverfolgtenkriterien erfüllen. Damals war der Besuch des israelischen Präsidenten Ezer Weizmann in Deutschland Auslöser für die von Bonn lange verzögerte Ratifizierung des sog. Artikel-2-Fonds-Abkommen, das bereits 1992 mit Israel und den USA geschlossen worden war. Die „humanitäre Verpflichtung“, wie Arbeitsminister Blüm die aus dem Genozid herrührende deutsche Schuld beschrieb, galt bislang jedoch nicht für jene weitgehend lobbylosen JüdInnen, die heute noch in den Staaten des ehemaligen Warschauer Pakts leben. Die bisherige Verweigerungshaltung und, so Kanzleramtsminister Bohl, „deutsche Rechtsposition“, kam ins Kreuzfeuer der Kritik, als bekannt wurde, daß Deutschland den in Osteuropa lebenden ehemaligen SS-Offizieren und KZ-Aufsehern sog. „Kriegsopferrenten“ gewährt – allein einstigen SS-Mitgliedern ca. 600 Mio. Mark jährlich. Um die Wogen der Empörung zu glätten, nahm die Regierung Verhandlungen mit der Jewish Claims Conference (JCC) auf, die darin mündeten, das Artikel-2-Fonds-Abkommen nunmehr auch auf in Ost- und Mitteleuropa lebende JüdInnen anzuwenden.

Erst ab 1999 und nur bis zum Jahr 2002 wird Deutschland jährlich 50 Mio. Mark in einen von der JCC verwalteten Fonds einzahlen, der anspruchsberechtigten Opfern monatliche Renten von etwa 250 Mark gewähren soll. Direkte finanzielle Zuwendungen, wie sie etwa ehemalige SS-Angehörige erhalten, wird es also nicht geben. Die deutsche Verzögerungstaktik wird zudem fortgesetzt, so der Sprecher des Bundesverbandes Information und Beratung für NS-Verfolgte (BvNSV), Lothar Evers:

„Ein weiteres Jahr, das die Opfer nach dem Willen des Kanzleramtes in Armut, Mißachtung und Verzweiflung verbringen müssen. Ein weiteres Jahr, in dem zahlreiche Opfer sterben werden, ohne eine Entschädigungszahlung erhalten zu haben.“

**Till Pense, Frankfurt/M.**

**Quellen:** taz v. 21.01.1996, 27.12.1997, 13.01.1998; SZ v. 12.01.1996, 13.01.1998; Jungle World 35/97; Weltwoche 24/97; Erklärung des BvNSV auf <http://www.hagalil.com/bvnsv/980112.htm>.

Nachdem die rot-grüne Mehrheit im Bundesrat auf den ersten Versuch der Bundesregierung, im Rahmen der Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) ein Samenverbot zu beschließen, im Sommer 1996 noch mit entsprechenden Änderungsvorschlägen reagiert hatte, war die Vorlage von der Bundesregierung vorläufig zurückgezogen worden. Im zweiten Anlauf dann setzte sie die Länder erfolgreich unter Druck. Die neue Vorlage enthielt nämlich neben dem Samenverbot auch Erleichterungen in der Methadonsubstitution und kleine Verbesserungen in der Schmerzbehandlung mit Opiaten. Sollte das Samenverbot gestrichen werden, so die Koalition, dann würde sie auch die Verbesserungen in der Substitution streichen. Daraufhin stimmte der Bundesrat der Vorlage Ende Dezember 1997 zu.

Zunächst stellt sich natürlich die Frage, was denn Hanfsamen überhaupt im BtMG verloren haben, schließlich enthalten sie keinerlei Tetrahydrocannabinol (THC). Es drängen sich jedoch auch

## Handel mit Hanfsamen verboten

Seit dem 1. Februar wird das Übel an der Wurzel gepackt: Ab nun ist der Handel mit Hanfsamen strafbar, wenn sie für den unerlaubten Anbau bestimmt sind.

### Anzeige

# CONTRASTE

**ANTIFASCHISMUS** Kriminalisierung und Verbot der Antifademo »Gegen den rechten Konsens« in Saalfeld/Thüringen · Die politisch Verantwortlichen · Der Polizeieinsatz · Die Öffentlichkeit · Die rechten Organisationen **ZAUBERWORT LOKALE AGENDA** Umweltschutz mit doppelter Moral **TAXI-PROZESSE** Protest gegen Freiheitsstrafen wg. angeblichem »Einschleusen von Ausländern« **KOMM** Selbstverwaltetes Zentrum in Nürnberg von der Stadt geschlossen Außerdem: Projekte- & Stellenmarkt, Termine, Tips u.v.m. in CONTRASTE – der Monatszeitung für Selbstverwaltung & Ökologie

**BUNTE SEITEN 97/98** Das einzige Adreßverzeichnis der Alternativen Bewegungen. Mit ca. 12.000 Anschriften aus der BRD, CH, A & internationale Kontaktanschriften. Jetzt mit **Reader der AlternativMedien** im Innenteil. 1033 Zeitschriften mit zahlreichen Beschreibungen, Video- & Filmgruppen sowie Freie Radios. 262 Seiten (DIN A3) für 30 DM zzgl. 4 DM Versandkosten.

Das Alles und noch viel mehr... in CONTRASTE, für 10 Mark als Schnupperabo drei Monate frei Haus!

**JA**, ich will ein Schnupperabo

Meine Anschrift:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

10 DM in Briefmarken/Schein für das Schnupperabo habe ich beigelegt. Ich will die BUNTEN SEITEN, 30 DM zzgl. 4 DM in Briefmarken oder als Verrechnungsscheck anbei. (Zutreffendes bitte unterstreichen)

Coupon bitte ausschneiden und einsenden an:  
CONTRASTE, Postfach 1045 20, D-69035 Heidelberg

Recht  
kurz

Recht  
kurz

wertiger Hanfsamen. Und hatten kurz darauf allesamt eine Anzeige wegen unerlaubten Besitzes illegaler Substanzen am Hals. Die Anzeigerstatter – Redakteure von *Hanf, red-Aktiongrow* sowie ein Mitglied der Grünen – wollten nach eigenen Angaben den Abgeordneten vor Augen führen, welche Konsequenzen die von ihnen selbst erlassenen Gesetze hätten: „Unbescholtene Bürger, die ihr Leben ansonsten völlig gesetzestreu führen, fallen plötzlich und unverhofft der Strafverfolgung zum Opfer, obwohl sie niemandem schaden: jedes Jahr etwa 60 000 Menschen.“

**Tillmann Löhr, Göttingen.**

**Quellen:** taz v. 30.12.1997, 10.02.1998; *Hanfblatt* Februar 1998; <http://www.hanfnet.de/guerrilla>.

### Hochschulrahmengesetz durchgepeitscht

Ungeachtet aller StudentInnenproteste und Streikaktionen hat der Bundestag am 13.02.1998 die vierte Novelle des Hochschulrahmengesetzes (HRG) beschlossen. Das Gesetz eröffnet die Möglichkeit, Bachelor- und Masterabschlüsse einzuführen, koppelt die Höhe der öffentlichen Finanzleistungen an die individuelle Leistung der Hochschulen, setzt die Regelstudienzeiten auf acht (Fachhochschulen) und neun Semester (Universitäten) inklusive Examen fest. Wichtige Bestimmungen des bisherigen HRG in bezug auf inneruniversitäre studentische Mitbestimmung, die früheren §§ 38–40, wurden gestrichen. Ferner sollen sich die Hochschulen künftig 20 % aller StudentInnen in zulassungsbeschränkten Fächern, deren Plätze über die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) vergeben werden, selbst aussuchen dürfen.

Nachdem der Bundestag einen Antrag der SPD, das Gesetz als durch den Bundesrat als zustimmungspflichtig anzuerkennen, abgelehnt hatte, soll das neue HRG nun am 1. April in Kraft treten. Währenddessen hat die Länderkammer am 6. März den Vermittlungs-

ausschuß angerufen und hofft auf eine Einigung. Die SPD- und bündnisgrün regierten Länder wollen insbesondere noch ein Verbot von Studiengebühren im HRG festschreiben. Nach Auffassung von Bundesbildungsminister Jürgen Rüttgers verstößt ein Verbot von Studiengebühren allerdings gegen Verfassungsprinzipien, da es die Kompetenzen der Länder in einer nicht zulässigen Weise beschneide. Sollte das HRG ohne Zustimmung des Bundesrates ausgefertigt werden und in Kraft treten, so wollen die Länder vor dem Bundesverfassungsgericht klagen.

KritikerInnen des neuen HRG sehen in dem Entwurf eine Tendenz, die vollkommen unzureichende Hochschulfinanzierung zu kaschieren, indem Studierende bei gleichbleibend schlechten Finanzleistungen noch schneller studieren und noch mehr Prüfungen ablegen müssen. Das vorwiegende Ziel dieser Maßnahmen scheint eine drastische Dezimierung der StudentInnenzahlen zu sein. Dringende Verbesserungen des Rahmengesetzes fehlen in der Novelle: Verfaßte StudentInnenschaften sind weiterhin nicht vorgeschrieben, die Demokratisierung der Hochschulen ist eher beschnitten, als ausgebaut worden, Studiengebühren sowie getarnte Studiengebühren in Form von „Verwaltungsgebühren“ und „Prüfungsgebühren“ darf es weiterhin geben und die längst überfällige Ausweitung der in § 7 HRG enthaltenen Ziele des Studiums auf ein Bewußtsein für feministische und ökologische Anliegen ist nicht erfolgt. Ferner gibt es keine Neuerungen der vollkommen maroden Personalstrukturen. Die betreffenden Regelungen der §§ 42 ff. blieben fast ausnahmslos unangetastet.

Fraglich ist auch, wann die Ausbildungsförderung den neu geschaffenen Bedingungen angepaßt wird. Die letzte Chance hierzu wurde mit der Verabschiedung des 19. Bundesausbildungsförderungsgesetzes am 18.12.1997 kläglich verpaßt.

**Oliver Schilling, Bonn.**

**Quellen:** Tageszeitungen vom 13.02.1998; *freier Zusammenschluß von studierendenschaften*: Kommentar zum Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes, Bonn 1997; Schilling *FoR* 3/1997, 105.

Recht  
kurz



Recht  
kurz